

§ 2 HdBALBV — Berufungsleistungsbezüge und Bleibeleistungsbezüge

HdBA-Leistungsbezüge-Verordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Hochschule zu gewinnen (Berufungsleistungsbezüge) oder die Abwanderung einer Professorin oder eines Professors abzuwenden (Bleibeleistungsbezüge).

(2) Kriterien für die Gewährung von Berufungsleistungsbezügen und von Bleibeleistungsbezügen sind insbesondere

1. die Qualifikation der Professorin oder des Professors,
2. ihre oder seine bisherigen Leistungen in Forschung und Lehre,
3. ihre oder seine Erfahrungen in Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft sowie
4. die Bewerbungs- und Arbeitsmarktlage in dem jeweiligen Fach.

(3) Bleibeleistungsbezüge werden nur gewährt, wenn die Professorin oder der Professor ein Einstellungsangebot einer Stelle außerhalb der Bundesagentur für Arbeit nachweist.

(4) Bleibeleistungsbezüge können wiederholt gewährt werden. Seit der letzten Gewährung sollen mindestens drei Jahre vergangen sein.

(5) Unbefristet gewährte Berufungsleistungsbezüge und unbefristet gewährte Bleibeleistungsbezüge nehmen an den regelmäßigen Anpassungen der Besoldung nach § 14 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes mit dem Prozentsatz teil, um den sich der Grundgehalt der Besoldungsgruppe verändert, der die Professorin oder der Professor angehört.

Zitiervorschlag: § 2 HdBALBV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/HdBALBV/2>